

# Digital Kenyon: Research, Scholarship, and Creative Exchange

**Bulmash Family Holocaust Collection** 

**Special Collections** 

1942

### **Deutsches Reich Arbeitsbuch**

Follow this and additional works at: https://digital.kenyon.edu/bulmash

#### **Recommended Citation**

"Deutsches Reich Arbeitsbuch" (1942). *Bulmash Family Holocaust Collection.* 2014.1.107. https://digital.kenyon.edu/bulmash/399

This Book is brought to you for free and open access by the Special Collections at Digital Kenyon: Research, Scholarship, and Creative Exchange. It has been accepted for inclusion in Bulmash Family Holocaust Collection by an authorized administrator of Digital Kenyon: Research, Scholarship, and Creative Exchange. For more information, please contact noltj@kenyon.edu.

Deutsches Reich



Arbeitsbuch

## Arbeitsbuch

(Gefes vom 26. Februar 1935, RGBl. I G.311)

 $N_{r}$  365R/009270

(Bor und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname)

Wehrnummer:

(Eigenhändige Unterfchrift des Inhabers)

1	Geburtstag	2. Vætulum 1924
2	Geburtsort	mones
	Areis	nones -
3	Staate- angehörigfeit	Uningger Rung
4	Familienstand a led., verh., gesch., verw.	lue.
	b Geburfsjahre ber minder- jährigen Kinder	
5	Wohnort und Wohnung	melop uniquis 1 Cally.
	Au	Orm kon find 9. 4 full
		Fortsetzung nächste Seite

5	Wohnort und Wohnung Fortsehung	utifisher Redich
	A.	antsbuch

			velistien
6	Arbeitsbienft	Bom A 140,141, bis LP, 3, 3, 4, 4. Cutlassen als	A To The State of
7	Wehrdienst	Vom bis	Coner Art de
		Entlassen als	(Pfenfistempel u. Unterschift)
		78	
8	Sonstiges *		
	272		buch

	Be	rufsausbildung
8	Abgeschlossene Lehre	von La Lois La
	Minn	als
	Cehrbetrieb (Art)	
	Ort	
Ь	Fachschule bildung	
c	Sonftige Facausbildung	Kraubruschwester - Epamese willy Oad Soll 4.10.43 Shings 10.18 y
d	Landwirtschaftl Renntnisse	h se han sh
е	Besondere Fer- tigkeiten (z. B. Führerschein für Kraftsahrzeuge)	

# Bisherige Beschäftigungsarten von langerer dauer bis Grownenikenin kui NSV Rindungiin Onglap Unispain 1.10. 1939 anal some





Ausgestellt am: 10. Minoling 1940 Arbeitsamt Braunau am Inn Nobenstelle Ried i. J. - 365 R -

Jm Auftrage:

(unteria) rift)

1 Name und Sit des Betriebes (Unternehmers) (Firmenftempel)	2 Art des Betriebes oder der Betriebsabteilung	3 Tag des Beginns der Beschäftigung
nSDAP. Gauleitung Oberdon Amt für Volkswohlsahet	Allq. Krankenhau, Bau-Yschi	1. 2.
Acheitshuch am A.G.  Arbeitshuch am A.G.  Arbeitsamt wie and Arbeitsamt Ciny.	fichettsbuch busch b	
NSReichsbund Deutscher Schwestern e.V. Gaudienststelle Oberdonau	Alegnu. Browkingers Gad - Fefl	1. 10.
Bad Isahl, O.U.		1.4.
med. Herbert Lang Linz/D., Rudolfstrasse 40	grakt as Kanenarst	1.2. 1962

4 Art der Beschäftigung (möglichst genau angeben)	5 Tag der Beendigung der Beschäftigung	Sinteridrift  bes traceproduces  Control Religion
H.J. Defisaldenspliste	30.9.	Colonia Coloni
Amholdsingth mi		com: Atung the
Övendern.	Maghi mag	DESCRIPTION OF
Kurrhunschmeste	P.16.	san san, o hw
speriod status.	31. ¥ 1852	80 mayin

### Anmerkungen für Arbeitsbuchinhaber und Unternehmer

#### Ausgabe Mai 1939\*)

#### Bemeinfame Pflichten.

- 1. Arbeitsbuch ficher aufbewahren und forgfältig behandeln.
- 2. Berluft bem Arbeitsamt fofort anzeigen.
- 3. Arbeitsbuch bem Arbeitsamt auf Berlangen vorlegen ober einfenben; anderen amtlichen Stellen auf Berlangen Ginficht gemähren

4. Bur Beschäftigungsausübung find neben dem Arbeitsbuch u. a. er-

a) bei Ausländern und Staatlofen: entweder Beschäftigungsgenehmigung des Landesarbeitsamts (vom Unternehmer beim Arbeitsamt zu beantragen) und Arbeitserlaubnis (Arbeitsfarte) (vom Unternehmer ober Arbeiter oder Angestellten beim Arbeitsamt zu beantragen) ober Befreiungsschein (vom Arbeiter oder Angestellten beim Arbeitsamt zu beantragen);

b) bei Mitgliedern ber Reichstulturtammer: Mitgliedsausweis;

- c) bei Beichäftigten ber Binneniciffahrt: Fahrtenbucher, soweit vorgeschrieben (Elbschiffahrt).
- 5, In allen Zweifelsfällen über bas Arbeitsbuch Auskunft beim Arbeitsamt einholen. Danziger Arbeitsbucher find ben reichsbeutschen Arbeitsbucher gleichgestellt.
- 6. Richtbeachtung ber Arbeitsbuchvorschriften ift ftrafbar.

#### Beitere Pflichten bes Arbeiters, Angestellten und mithelfenden Familienangehörigen.\*\*)

7. Bei Aufnahme von Beichäftigung Arbeitsbuch bem Unternehmer fofort aushändigen.

\*) Die Anmerfungen werden für die neu auszuftellenden Arbeitsbücher (auch Anschluß- und Ersabbücher) jährlich auf den neuesten Stand gebracht.

\*\*) Bei mithelfenden Familienangebörigen gilt der Berufstätige, der ben Familienangebörigen beschäftigt, als Unternehmer im Sinne der Anmerkungen.

8. Bohnungsänderungen fofort dem Unternehmer mitteilen, bei Arbeitslofigkeit dem Arbeitsamt auf vorgeschriebenem Vordruck anzeigen. Bei Inderung des Famisiennamens Arbeitsbuch mit Urbundennachweis dem Arbeitsamt vorlegen oder mit vorgeschriebenem Bordruck übersenden, gegebenenfalls nach Absorderung des Arbeitsbuches
vom Unternehmer.

9. Arbeitsbuch dem Arbeitsamt vorlegen

a) bei Eintritt von Arbeitslosigkeit und bei jedem Vorsprechen im Arbeitsamt; für etwaige Berichtigungen und Ergänzungen des Arbeitsbuches Urkunden mitbringen, z. B. bei Anderung der Staatsangehörigkeit, des Familienstandes, der Kinderzahl, sowie

insbesondere in ben Fallen 14a und b;

b) bei Aufnahme einer Tätigkeit, für bie kein Arbeitsbuch vorges schrieben ist (3. 3. bei Überführung in das Beamtenverhältnis, endgültiger Aufgabe arbeitsbuchpflichtiger Beschäftigung bei Frauen infolge Verheiratung), zwecks Schließung des Arbeitsbuches; ferner bei Wiederaufnahme arbeitsbuchpflichtiger Beschäftigung zwecks Eröffnung des geschlossenen Arbeitsbuches. Geschlossene Arbeitsbücher durch einen Bermerk des Arbeitsamts wieder etsöffnet sind:

c) bei Aufgabe ber Arbeitsstelle infolge Einberufung gum Reichsarbeitsdienst oder Wehrdienst mit dem Bestellungsbefehl spätestens

48 Stunden por Dienstantritt.

10. Berboten und strafbat find eigene Eintragungen in das Arbeitsbuch (außer ber Unterschrift auf S. 1), Streichungen und sonstige Anderungen, Bernichten, Unbrauchbarmachen und Berpfändung des Arbeitsbuches, Benutung eines fremden Arbeitsbuches und Besit mehrerer Arbeitsbucher.

11. In Sobesfällen ist das Arbeitsbuch durch die Angehörigen des Berftorbenen dem Arbeitsamt zuruchzugeben (wegen der im Betrieb Berftorbenen ogl. Ziffer 22). Nach Cintragung des Schließungsvermerks kann bas Arbeitsamt den Angehörigen das Arbeitsbuch auf Antrag

überlaffen.

#### Beitere Pflichten bes Unternehmers

(Betriebsführers, Saushalts, ober Familienvorstandes ufm.).

12. Arbeitebuch bei Beginn ber Beichäftigung vom Arbeiter, Angestellten ober mithelfenden Familienangeborigen entgegennehmen;

13. Eintragungen in bas Arbeitsbuch (beutlich, mit Tinte):

a) Bei Cinstellung eines Arbeiters, Angestellten ober mithelfenden Familienangehörigen sofort nach Arbeitsaufnahme auf S. 6 ff. in ber nächsten freien Zeile (unter der nächsten laufenden Rummer) die Spalten 1—4 und bei seiner Entlassung die Spalten 5 und 6 ausfüllen. In den Spalten 3 und 5 die Zage des tatsächlichen Beginns und Endes der Beschäftigung angeben, also nicht vertraglich vereindarte Zeitpunkte, die mit ersteren nicht übereinsstimmen. Anzeige an das Arbeitsamt erstatten (siehe Ziff. 18).

b) Bei wesentlicher Anderung der Beschäftigungsart (3. B. Lehtling wird Geselle) die bisherige Eintragung abschließen durch Ausfüllen der Spalten 5 und 6. Dann auf einer neuen Zeile (unter einer neuen laufenden Nummer) die Spalten 1—4 unter Angabe der neuen Beschäftigungsart (Sp. 4) ausfüllen. Anzeige

an das Arbeitsamt erftatten (fiebe Biff. 18).

c) Wohnungsanderungen auf S. 2 Feld 5 des Arbeitsbuches auf Grund polizeilicher Melbebescheinigung eintragen. Falls Raum nicht ausreicht, Einklebeblatt vom Arbeitsamt anfordern. Anzeige an das Arbeitsamt erstatten (siehe Jiff. 18).

14. Reine anderen Gintragungen vornehmen! Bur Eintragung

a) einer abgeschloffenen Lehre (G. 3 Feld a),

b) sonstiger wichtiger Erganzungen ber S. 3 (3. B. Meisterprüfung, zusäslicher Fachschulbesuch, Führerschein), Arbeitsbuch mit ben entsprechenden Unterlagen balbmöglichst dem Arbeitsamt porlegen.

15. Berboten und ftrafbar find Merkmale, die ben Arbeitsbuchinhaber

gunftig ober ungunftig fennzeichnen.

16. Nicht einzutragen find gelegentliche Dienstleistungen (3. B. mahrend vorübergehender Arbeitstofigkeit zur gelegentlichen Aushilfe an höchftens 3 Arbeitstagen) ober Beschäftigungen gegen geringfügiges Entgelt, die frankenversicherungsfrei sind.

17. Eigene Eintragungen tann ber Unternehmer andern ober ftreichen; er hat aber bann bie Anderung ober Streichung mit Datum und

Unterschrift zu bescheinigen.

18. Alle Arbeitsbucheintragungen (13 a-c) bem Arbeitsamt mit vorgeschriebenem Borbruck sofort angeigen.

Ift ber Arbeitsbuchpflichtige Mitglied einer Orts, Cand, oder Innungsfrankenkaffe ober handelt es sich um einen Angestellten, für ben Beiträge zur Arbeitslosenversicherung an eine biefer Kranken-

kassen zu entrichten sind, so sind die Einstellungs, und Entlassungs, anzeige für das Arbeitsamt in Form einer Zweitschrift (Durchschrift) ber Krankenkassen, oder Abmelbung an die Krankenkasse zu erstatten. Die Anzeigen zu Rr. 13 b) und c) mussen jedoch in allen Fällen unmittelbar dem Arbeitsamt übersandt werden.

Anzeigenvordrude find im Papierhandel fäuflich, beim Arbeitsamt koftenlos erhältlich, Krankenkaffenvordrude nur bei ben Kranken-

taffen.

19. Bei mehreren gleichzeitigen Beschäftigungen bewahrt ber Unternehmer bas Arbeitsbuch auf, bei bem ber Arbeiter, Angestellte ober mithelsende Familienangehörige zuerst beschäftigt war. Dieser hat bas Arbeitsbuch bem Arbeiter, Angestellten ober mithelsenden Familienangehörigen zu überlassen, wenn und solange Eintragungen anderer Unternehmer zu machen sind.

20. In Betrieben und Berwaltungen mit mehreren Niederlassungen ober Dienststellen soll das Arbeitsbuch möglichst von der einzelnen örtlichen Niederlassung oder Dienststelle aufbewahrt und geführt werden. Sat eine Bersetung von einer Niederlassung (Dienststelle) zur anderen eine polizeiliche Anmeldung des Arbeitsbuchindabers in einem anderen Arbeitsamtsbezirk zur Folge, so ist eine Entlassungsanzeige an das zuständig gewesene Arbeitsamt und eine Einstellungsanzeige an das zuständig gewordene Arbeitsamt zu erstatten.

21. Bei Beenbigung ber Beschäftigung, zur Musterung, zur Aushebung und zu Wehrversammlungen, serner bei Meldungen an die Wehrerschaftlichte und bei Anzeigen über Anderung des Familiennamens (siehe Ann. Nr. 8) Alroebietsbuch dem Arbeiter, Angestellten ober mithelfenden Familienangehörigen aushändigen. Ein Jurüdbehaltungsrecht besteht nicht; nur bei Vertragsbruch des Arbeiters oder Angestellten in der Eisen- und Metallwirtschaft, im Baugewerbe, in der Ziegelindustrie und in der Landwirtschaft kann der Unternehmer das Arbeitsbuch die zu dem Zeitpunkt zurückbehalten, in dem die Beschäftigung im Falle ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsbuchschaften, alle ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsbuchbalten, wirde Gebente Anordnung zur Durchssührung des Bietsahtesplans).

22. In Sobesfällen Entlassungsanzeige erstatten und Arbeitsbuch bem Arbeitsamt zuruchgeben.

23. Bei Zweifeln an der Echtheit bes Arbeitsbuches ober ber Richtigkeit ber Eintragungen Arbeitsamt benachrichtigen.

#### Sonberbestimmungen für die Binnenschiffahrt.

- 24. Soweit Arbeitsbücher für Mitglieber ber Schiffsmannichaft eines Kahrzeuges ber Binnenschifffahrt (insbesondere Steuerleute, Bootseleute, Decksleute, Matroien, Schiffsjungen, Maschinsten, Motorsführer und Beizer) zu führen sind, kann der Unternehmer mit der Erfüllung der Unternehmerpflichten den Führer des Kahrzeuges beauftragen, der dann an die Stelle des Unternehmers tritt.
- 25. Die Ziffern 1-23 gelten fur bie Binnenschiffahrt entsprechend mit Ausnahme von Ziffer 4 a, Ziffer 13 a Sat 1 und Ziffer 18 Sat 1.

26. Statt Ziffer 13 a Sat 1 gilt folgendes:

a) Bei Einstellung eines Schiffsmannes (Gefolgsmannes) werben sofort nach Arbeitsaufnahme in das Arbeitsbuch (S. 6 ff.) ein-

getragen in

Spalte 1: Name ober, falls kein Name geführt wird, Betriebsnummer bes Fahrzeugs, ferner Name und Wohnort bes Schiffseigners, sowie Vor- und Zuname des Schiffsführers mit genauer Wohnungsangabe. Zum Beispiel: "Martha", Karl Hoffmann, Afen/Elbe; ober: "Ar. 26, Bereinigte Elbschiffahrtsgesellschaft Magdeburg", Schiffsführer: Paul Winkler, Roßlau/ Elbe, Löperstraße 25, 11.

Spalte 2: Schiffsgattung, Gichzeichen und Tragfähigkeit;

3. B.: Dampfer "E. Mg. 3500 D - 425 t".

Spalte 3: Lag bes Beginns ber Beichäftigung.

Spalte 4: Art der Beschäftigung (Dienststellung bes Arbeitesbuchinhabers an Bord), 3. B. "Bootsmann", "Beizer" ober dgl. b) Bei Entlaffung bes Schiffsmannes (Gefolgsmannes) werben ein-

getragen in

Spalte 5: Lag ber Beendigung ber Beschäftigung (Dienste

austritt).

Spalte 6: Eigenhandige Unterschrift bes Unternehmers (Schiffsführers) mit Datumsangabe. Die Unterschrift bes Schiffsführers ift von einer Polizei, oder hafenbehörde zu beglaubigen, auch wenn er selbst Unternehmer ist.

nachsten laufenden Rummer beginnen, find unter fparfamer Raum-

c) Rahrend ber Beschäftigung bes Schiffsmannes (Gesolgsmannes) ist in ben Spalten 4 und 5 jebe Reise einzutragen, gleichviel auf welchem Stromgebiet. In Schreibzeilen, bie von Spalte 4 nach Spalte 5 durchgeben und in dem Felde der

ausnutung (mindestens 3 Schreibzeilen in jedem Felb) zu vermerken:

Beginn und Beendigung ber Reise, Ausgangs, und Endort, Tag bes Übergangs von einem Stromgebiet auf bas andere, sowie langere Unterbrechungen.

Als Fahrzeit ist nur die Zeit einzutragen, die während einer Reise tatsächlich in Ausübung der Schiffahrt zugebracht worben ist. In die Fahrzeiten sind einzutechnen: Lades und Söschzeiten, kürzere Unterdrechungen infolge Pochwasser, Eisganges, Niedtigwasser der Unfalls, so wie geringsügige Zwischenpausen, in denen ein Schiff zwischen zwei Reisen unbeschäftigt liegt. Berden Fahrten in regelmäßigem Pendelverkehr ausgeführt, so brauchen nur in monatlichen Zeitabschnitten die Zahlen der Kahrten und die Befahrungsstrecken angegeben werden. Bei Beschäftigung in ein und demselben Dasenbetriebe ist diese ausdrücklich zu bezeichnen und nur Beginn und Ende einzutragen.

Ordnungsmäßige Eintragung aller Fahrten ift von besonderer Bichtigkeit fur ben Nachweis ausreichender Fahrzeit zum Ermerb von Schiffsführerzeugniffen.

- 27. Statt Ziffer 18 Sat 1 gilt folgendes: Bon ben Eintragungen im Arbeitsbuch über
  - a) ben Tag bes Beginns und bet Beenbigung sowie die Art ber Beschäftigung,
  - b) die Anderung ber Beschäftigungsart,
  - c) die Anderung der Wohnung des Schiffsmannes (Gefolgsmannes) hat der Unternehmer (Schiffsführer) dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Heimatsott des Schiffes liegt (§ 6 des Binnenschifffahrtsgesetzes), Anzeige auf dem vorgeschriebenen Vordruck zu erstatten. Handelt es sich um einen im Auslande wohnenden Schiffsmann (Gefolgsmann), io hat der Unternehmer (Schiffssührer) die Anzeige an das Arbeitsamt zu tichten, das auf Seite 2 des Umschlagdeckels des Arbeitsbuches als zuständiges Arbeitsamt besonders bezeichnet ist. Unternehmer (Schiffssührer) ausländischer Schiffe erstatten die Anzeige, soweit nicht der vorsehnede Sat zu beachten ist, an die nächstgelegene Bezirksvermittlungsstelle für Binnenschiffer; solche Stellen befinden sich bei den Arbeitsämtern Duisdurg, Hamburg, Berlin, Breslau und Königsberg.

Die Anzeige erstreckt sich nicht auf ben Namen bes Fahrzeuges, bie Schiffsgattung, Eichzeichen, Tragfähigkeit, sowie auf bie ausgeführten Reisen.

#### Pflichten ber selbständigen Berufstätigen sowie der Beimarbeiter, Sausgewerbetreibenden und Zwischenmeister.

- 28. Für selbständige Berufstätige, sowie für heimarbeiter, hausgewerbetreibende und Zwischenmeister, die für ihre Person arbeitsbuchpflichtig
  sind, gekten die Rummern 1 bis 3, 4 b, 5, 6 und 9 bis 11 entsprechend.
- 29. Dem Arbeitsamt sind auf vorgeschriebenem Borbruck unverzüglich anzuzeigen:

a) Wohnungsanderungen,

b) Underungen des Familiennamens,

c) Anderungen in ber Art ber Berufstätigkeit, wenn bie neue Tätigkeit eine wesentlich andere ist als die bisherige; hierzu gehören auch Anderungen des Namens und Ortes der Berufstätigkeit oder des Betriebes,

d) die Aufgabe ber Berufstätigfeit,

- e) die Aufnahme einer neuen felbständigen Berufstätigfeit als Selbständiger, Beimarbeiter, Sausgewerbetreibenber ober 3wischenmeister, für die bas Arbeitsbuch erforberlich iff.
- 30. Mit der in Nr. 29 erwähnten Anzeige ist jeweils das Arbeitsbuch und im Falle 29 b auch die entsprechende Urkunde dem Arbeitsamt vorzulegen. Anzeigenvordrucke gibt das Arbeitsamt unentgeltlich ab.

Ziebeitsburg

### 3-tanmerkung

3u den im Lande O, reich auszugebenden Arbeitsbüchern (Jusätz zu den in den Arbeitsbüchern auf Seite 33—38 abgedruckten "Anmerkungen für Arbeitsbuchinhaber und Anternehmer", Ausgabe Dezember 1937).

1. Zisser 18 (S. 35) erhält folgenden Zusat:

Ist der Arbeitsbuchpflichtige Mitglied einer Orts=, Land=
oder Innungskrankenkasse oder handelt es sich um einen
Angestellten, für den Beiträge zur Arbeitslosenversicherung
an diese Krankenkassen zu entrichten sind, so sind die Eins
stellungs= und Entlassungsanzeigen für das Arbeitsamt in
Form einer Durchschrift der Krankenkassenam= oder =ab=
meldung an die Krankenkassen. Die Unzeigen
zu Zr. 13b) und c) müssen jedoch in allen Tällen unmittelbar dem Arbeitsamt übersandt werden.

2. Ju Jiffer 21 (S. 36) ist darauf hinzuweisen, daß auf Grund der "Siebenten Anordnung zur Durchführung des Viersighresplans" im Lande Ofterreich ein Juruckbehaltungsrecht bei Vertragsbruch erst dann besteht, wenn die Anordnung

in Ofterreich in Rraft gefett ift.

3. Sur die öfterreichische Binnenschiffahrt (Biffer 24-27 auf

Seite 36-38) gilt folgendes:

a) zu Zisser 24: Der Schissunternehmer im Lande Osterreich kann den führer des Sahrzeuges "oder einen anderen dazu bestimmten Bediensteten" mit der Erfüllung der Unternehmerpslichten beauftragen. Der beauftragte Bedienstete gilt als Internehmer (Schissführer) auch im Sinne der Zisser 26 zu b) Spalte 6, Satz 1 und Jisser 27, Satz 1.

b) zu ziffer 27, Absat 1, Sat 1: Da in Österreich das Binnenschiffahrtsgesetzt noch nicht eingeführt ist, gilt als das für den Empfang der Arbeitsbuchanzeige zuständige Arbeitsamt nicht das Arbeitsamt, "in dessen Bezirk der Heimatort des Schiffes liegt (§ 6, Binnenschiffahrtsgesetzes"), sondern das Arbeitsamt, "in dessen Bezirk der Sit des Schiffseigentümers gelegen ist";

c) das bei der Ersten Donau-Dampfichiffahrts-Gesellschaft geführte Lohnabzugsbuch fann vorläufig neben dem

Arbeitsbuch weitergeführt werden.

Wien, im Januar 1939.

Der Reichsarbeitsminister Zweigstelle Osterreich für Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhisse

Karden Elpainen homin Arbeitsbuch 0